Zehnten Käs Rodel

auf Kirchweyh Montag, 27 Sept. 1830

Vorläufige Anordnung der Genossen zum alljährlichen Verschiessen von Zehnten-Käsen

zu einer Corporation.

Bei der Krone, Stäfa am 22. u. 23. Sept. 1830 Committé: Herren und Gemeindebürger

Joh. Jacob Schulthess aus der Mülle, gewesener

Vice-President;

Johannes Brändlin zu Oetikon, gewesener Cassier; Benjamin Ryffel zu Oberhausen, gewesener Buchhalter;

alle dreye der Zehntloskaufcommission, deren Verrichtungen zu Ende.

In Zuzug des

Scharfschützen-Lieutenanten J.H. Pfenninger im hinteren Püntacker.

Nach mehrfachen Erörterungen über die aufzustellenden Grundsätze und Regeln, wornach sich das Recht zum Schiessen nach den Zehntenkäsen begründet, gehet hervor:

Erstlich; dass aus besonderer und verdankenswerther Fürsorge die von einem Theil der ehevorigen Zehnten-Loskäufen in der Zehent-Loskaufs-Cassa zu umstehendem Endzweck freiwillig zurückgelassenen f. 212.39 s sage zweihundertzwölf Gulden, neununddreissig Schilling Zürichvaluta, zur Anlegung eines Zehnten-Käse-Capitals vorhanden und verfügbar ist.

Zweitens; dass sich eine gewisse Zahl Zehent-Loskäufer von freyen Stücken unterschriftlich zur Zurücklassung ihres (:von andern bezogenen:) Rückantheils am Zehnt-Rechnungs-Vorschuss verpflichteten, während

Drittens eine andere Anzahl auf geschehene Verkündung in der Kirche denselben zwar nicht bezogen, daher angesehen sind als wollen solche diesen ihren Rück-Antheil zum nähmlichen Endzweck vergaben.

<u>Viertens</u>; dass endlich diess Capital, zu äusserst ungleichen Theilen zusammenträgt, und nach seinem Ursprung, aller Selbstsucht fremde, jeder ein gleiches Recht und gleiche Ansprüche darauf zustehe.

Aus diesen und andern Betrachtungen stellen obige Committirten die nachstehenden Grundsätze auf, willens jedoch und pflichtig solche der Ur-Corporation der Vier und Sechszig zur Annahme oder Verwerfung zu unterlegen, ausgenommen

- A. dass diess Capital zu keinen Zeiten diesem Zwecke soll entfremdet werden, sondern dass der Zins alljährlich an daraus angekauften Käsen soll und muss verschossen seyn.
- B. dass diese Käse wie ehedem, als man gen Einsiedeln zehentpflichtig gewesen und vom Pater Statthalter zu Pfeffickon fast regelmässig solche geschenkt empfing, zwey Mahl unter wie ein Mahl oberhalb dem Hasslibach sollen verschossen werden, und zwar auf den vom jederweiligen Herrn QuartierHauptmann zu bewilligenden Schiessstätten; und solle möglichst unpartheyisch in den bestehenden Wirths- oder Schenkhäusern, soweit mit Ehre vereinbar seyn wird, "abgesändt" werden.
- C. dass der Schützenmeister jedesmahl eine kurze, bündige Formel aussprechen müsse, die sowohl an die ausgemerzte Lehenspflicht, und an den Loskauff davon, als auch besonders an die im Archiv aufbewahrten Zeugen desselben, erinnere:

D. dass auf Begehr dreyer Genossen endlich je alle zehen Jahre von dato an, die zu diesem Ende in die Schützenlade abzugebenden Abschriften der Vergabungs-und Befreyungs-Urkunden den Schützen mäniglich verlesen und von denselben auch mit gebührendem Anstand angehört werden. (:::)

Der Wille der Vergaber ist ausgesprochen, und die Punkte A.B.C.D. unwandelbar festgestellt, keine Majorität hat sich je daran zu vergreiffen, sondern die Haupttendenz, gleichsam ein Testament, heilig zu achten: Ein anderes ist's mit den Mitteln zum Zweck, oder den Formen und Verordnungen, die hiernach für einmahl beschrieben folgen.

- § 1. Die zuerst dafür unterschriftlich erklärten Zehend-Loskäuffer, oder diese Form am ersten Schiessfest noch Erfüllenden, die ihren Rückantheil vergabet haben, bilden die Ur-Corporation, und sind, sowie alle ihre rechtmässigen, männlichen Nachkommen, so lange sie bey bürgerlichen Ehren sind, Nutzniesser dieses Fond's. Nur für ihre Person lebenslänglich sollen diejenigen Nutzniesser seyn, welche die Unterschrift versäumen.
- § 2. Ebenso ist jedem ehrbaren Gemeindegenossen, ohne gerade Rebbesitzer zu seyn, vermittelst Bezahlung der auf zwey Gulden oder 32 Schweitzerbatzen festgesetzten Einstands-Gebühr das Recht für seine Person auf Lebensdauer gestattet; blos haben
- § 3. die, welche mehr als die oben aufgestellte Einstandsgebühr vom Zehend-Ueberschuss wirklich zurückbezogen haben, nun aber doch gerne wieder Zutritt nähmen, nicht minder als ihren Rückantheil zu erlegen.
- § 4. Aus dem Mittel der Genossen werden durch offenes Mehr auf zwey Jahre gewählt: Ein Schützenmeister, zugleich Gutsverwalter, und zween Mitvorsteher, welche Dreye für das ihnen Anvertraute verantwortlich sind. Die haben das Schiessfest abzuhalten und jährlich Rechnung zu zeigen.

- § 5. Alle ursprünglichen und sich im Verfolg einkaufenden Genossen haben am offenen Schiessfest gleiches Recht über die Statuten, so nach vorstehendem verändert werden dürfen, zu ratschlagen und zu stimmen.
- § 6. Am ersten Schiessfest werden 2 Stichschüsse à 10 s gedoppelt, jedoch kann damit nur eine Ehrengabe gewonnen werden; ein 2ter Schuss so auch auf eine solche Anspruch zu machen hätte, fällt auf's Verleggeld vom Doppel zurück. Item, wird in die Kehrscheibe 2 s per Schuss gedoppelt und dazu aller erhobene Doppel in alle Scheiben nach Abzug der Zeigerbesoldung, in Gaben vertheilt, verschossen. Auch gelten hier genau die sonst bestehende Schützenordnung und Regeln.

